



D. Ernst Christian Westphals

ordentlichen Lehrers der Rechte auf der Friedrichsuniversität du Salle,

Rechtliche Abhandlung

von der

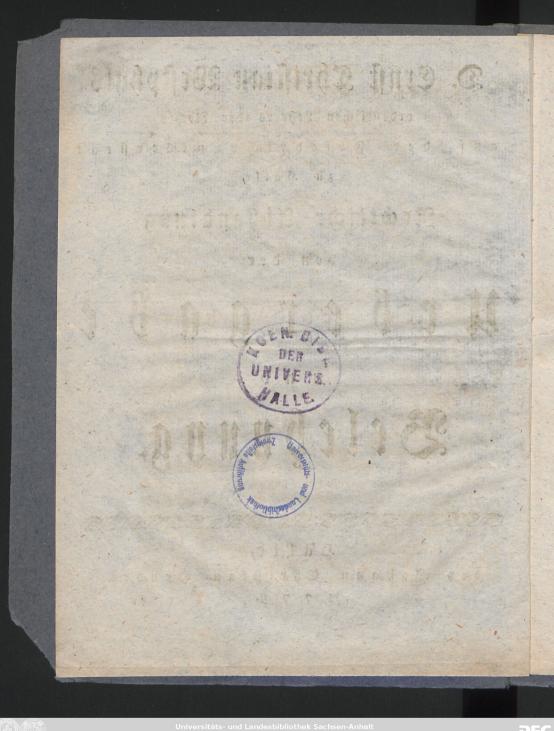
nebergabe The 34.57

und

Belehnung.

Salle, ben Johann Christian Hendel.

7. 11. 05





Rechtliche Abhandlung

bon ber

Uebergabe und Belehnung.

§. I.

Die Uebergabe ist nach unsern Rechten zur Uebertragung des Sigenthums an einen andern, ordentlicher Weise nothwendig; darinn sind alle Rechtslehrer einig. Ob aber diese oder jene Handlung eine Uebergabe sep; was eigentlich eine Uebergabe zu nennen, und ob daben allemal ein Besit übertragen werde, der zu possessischen Rechtsmitteln berechtige; wie sich bier die Teutschen Rechte gegen die Römischen verhalten; ob eine singirte Uebergabe so gut sep, als eine wahre, und andere dergleichen Fragen, sind so ausgemacht nicht. Weil die richtigen Begriffe von diesen Dingen von grossem Einfluß sind, auch davon im Lehnrecht die ächte Borstellung dessen, was man Belehnung nennt, abhängt,

als worüber in neuern Zeiten sehr gestritten worden; so ist dies der Grund, warum man eine genauere Untersuchung dieses Gegenstanz des vor nüglich hält, und letztern Punkt des Lehnrechts gleich mit der allgemeinen Lehre von der Uebergabe verbindet.

\$ 2.

Der gemeine Begriff ber Uebergabe ift, daß fie eine Uebertra= gung des Befiges an einen andern fen, baben man die Abficht hat, Diefem jugleich bas Eigenthum ju überlaffen. Benn man aber Die verschiedenen Arten der Uebergabe sich vorstellt, und denn mit demjenigen Begriffe vergleicht, den man fich von einem Befige machen foll, fo scheint diese Erklarung der Uebergabe nicht recht zu paffen. Bu einem Befit gehort, baf man eine Sache forperlich bergeftalt in feiner Gewalt habe, daß man mit ihr nach feinem Befinden fchalten und walten fonne, und darinn von niemand gehindert werde. Man kommt zu einem folchen Befige nicht anders, als indem man fich durch körperliche Handlung in diefe Lage in Absicht der Sache fest, daß man darüber schalten kann, und fie in feiner Gewalt hat. Wenn man nun eine fymbolische Uebergabe, oder eine an Gerichtes stelle, auch ohne alle symbolische Zeichen, geschehene Erklarung, daß die Sache einem andern hiemit überlaffen fenn folle, als welches man auch eine Uebergabe nennt, dagegen halt; fo ift es fein Wunder, daß Rechtsgelehrte auf die Gedanken gefommen find, es mer= De nicht allemal durch dergleichen fo genannte fingirte Uebergabe ein Besit übertragen, sie sen Daber nicht von der Wurfung, wie die mahre, sie gebe wohl gar nicht einmal ein dingliches Recht, geschweige benn einen Befig, und Die mabre Uebergabe fen weniaffens Der fingirten allemal vorzuziehen. Wenn jemand in einer Enffer. nung von vielen Meilen von Derjenigen Sache, Die ihm übergeben wird, bloß Schluffel, Document, Fahne, Suth, Stock oder der-

aleichen jum angreiffen bekommt, ober auch wohl aar nicht einmal Diese finnlichen Beichen berührt, fonder nur eine mundliche Buficherung erhalt, daß ihm die Sache hiermit übergeben fen; wie laft fich , hat man gedacht , von einem folden behaupten , daß er forverlich die Sache in feine Gewahrsam gebracht, und daß er nun folche in feiner forperlichen Gewalt habe. Es kann ja eben jest , Da jene Handlung geschieht, ein anderer in der . Sache rubig fiben, Damit alles vornehmen, was ihm beliebt, fie vor die feinige anfehn, und, wenn ich Miene machen follte, ihm folche abzunehmen, wird er mit Nachdruck fich ben der unterhabenden Sache zu behaupten miffen. Sollte ich ihn eigenmachtig aus dem Befig entfegen, fo wird er durch possessorische Rechtsmittel folche wieder erlangen; und follte ich ihn darinn nur ftoren, fo wird er durch eben Diefelbe ben bem aegenwartigen Befige geschutt werden. 2Bo bleibt nun der Befig Desjenigen , Dem durch Beichen oder ohne folche, eine entfernte Sache übergeben morden?

§. 3.

Nedoch ben dem allen ist der Begriff der Uebergabe, wie ihn die Nechtslehrer angeben, richtig, und es giebt keine dergleichen, dadurch nicht der Besit an sich übertragen würde. Der Beweis soll eben seht geführt werden, und die vermeinten Schwierigkeiten werden sich am Ende heben lassen.

\$. 4.

Wir nehmen zuerst die Grundsaße des Rönischen Rechts von der Uebergabe vor uns, und sehen, was diese von dem Begriffe und der Würkung solcher Rechtshandlung enthalten. Nach diesem fremden Rechte ist sie ohne Zweisel eine Uebertragung des Besisses a).

21 3 Die

a) Daß die Uebergabe nach dem Romischen Mecht eine Uebertragung des Besikes anzeige, lehrt schon dieses hinlanglich, weil zu Anfange die Romer keine andere

r

11

D

11

6

ih

fe

eir

lå

tu üb

Dei

Der

fel

В

Die Erklarer Diefes Rechts machen einen Unterschied zwifchen einer mahren und einer fingirten Uebergabe. Gene geschieht burch Ginlieferung einer Mobilie in des andern Sande, oder ben einem Grundftuck durch Sinfuhrung des andern ju der ju übergebenden Sache. Diefe durch Zeichen, Sinweisung ju einer entfernten Sache und auf andere hernach befdriebene 2frt. Diefe Gintheilung ift aber in Den Worten der Gefehe felbft nicht gegrundet. Die wird man den Mamen; traditio vera, traditio ficta, in ben Romifchen Gefeben finden. Der Sache nach tonnte man zwar behaupten, daß fie Da. rinn vorhanden liege; allein die Worte find Doch allemal unbequent. Die erfte Urt mufte, wenn die Worte etwas bedeuten follen, Das fenn, wenn dem Gegentheil Die Sache felbft forperlich und bandareiflich eingehandiget wurde; die lettere bingegen, wo folches nicht geschahe, sondern der Gegner auffer ber forperlichen Innhabung verbliebe, und man dennoch annahme, als wenn folche auf den anbern Theil gekommen mare. Dies ift ber Begriff von bem , mas man fingirt oder erdichtet nennt. Ift in dem einen Salle eben Das wurflich vorhanden, was in dem andern; fo ift gar fein Grund Da, in dem einen Salle eine Fiction anzunehmen, in dem andern aber nicht. Und fo findet es fich wurflich ben Der angeführten Gintheis lung der Ueberaabe.

\$ 5.

Wie die wahre Uebergabe geschehe, ist bereits angeführt. Durch sie bekommt der andere Theil eine würkliche Innhabung der Sache. Er braucht sich nun nicht beständig ben der eingehändigten

andere Uebergabe kannten, als bie, da eine bewegliche Sache bem andern in die Bande gegeben, und ju einem Grundfind berfelbe hingeführt wurde. Davon ift auch ein Beweis L. 16. ff. de peric, et comm. rei vend. ba der Knecht nicht vor übergeben gehalten wird, den der Berkaufer noch miethe weise an fich behalten hat, bis ihm der Raufer das Kaufgeld bezahle.

Sache aufzuhalten und sie zu bewachen. Der Besig bleibt ihm beständig, wenn er auch von der Sache sich hernach wieder entsernt, nur daß er nicht von jemand behindert werde, sich ihrer nach seiner Bedürsniß und den Umständen wieder anzumaassen. Zu denen singirten Uebergaben hingegen rechnet man 1) die, welche durch Zeichen geschieht, als: durch Einhändigung derer Schlüssel oder Urkunden, 2) wenn jemand mit Bissen und Billen des Uebergebers, von dem Gegentheil zur Bewachung der Sache hingestellt wird, 3) wenn mit eben diesem Borbewust des Gebers, der Empfänger sein Siegel oder eine sonstige Anzeichnung drauf seht, 4) wenn jener diesem die Sache, wie sie ihm vor Augen liegt, anweist, oder 5) ihm die sichon unterhabende Sache, so er aber bisher auf den Namen des Gebers besaß, auf seinen eigenen Namen zu besigen überlässet, oder 6) ihm verspricht, diezenige Sache, die er bisher als die seinige besessen, von nun an auf den Namen des Gegners zu besissen.

§. 6.

In allen diesen Fallen geschieht würklich eben das, was ben einer wahren Uebergabe nur immer geschehen kan. Es haben schon längst die gelehrtesten Männer ausgeführt: daß ben allen diesen Gatzungen der Uebergabe die Römischen Nechte die Gegenwart der zu überlassenden Sache erfordern, den sten und sten Fall allein auszenommen b). Werden also im ersten Falle die Schlüssel oder Urkunzden zur Sache, ben deren Gegenwart, und in der Absücht, diese selbst den andern zu übereignen, ausgehändiget; so wird ja ohne Zweissel dieser in einen völligen Besis geseht, wie er nur sehn kann. Die

b) Ant. Faber behauptet Dec. ad 71. Err. 1. sp. daß ben allen sogenaunten sins girten Uebergaben der Sache Gegenwart nöttig sen. Er nimmt bloß den sten Fall aus, wegen L. 9. §. vlt, de R. C. Allein Noode Probab, L. 2. cap. 6. opp. pag. 41. nimmt billig noch den Fall dazu, wegen L. 18.

f

9

D

Í

t

im 2ten Fall bengesetzte Wache ist eine nachdrückliche Besitzergreifung, wodurch die Sache in eine hinlängliche Gewahrsam genommen wird, so wie im 3ten Falle der Empfänger sich durch Aufdrückung seines Zeichen deutlich als Besitzer und Innhaber zu erkennen giebt. Weil auch im 4ten Falle der bisherige Besitzer in Gegenwart der Sache sich des Besitzes zum Behuf des Gegentheils entledigt, diesen also nichts hindert, warum er nicht gleich mit der Sache machen könne, was er wolle; so ist er ja würklich in Besitz gesetzt, zu welchen nichts weiter gehört, als daß man sich körperlich in die Lage gesetzt habe, mit einer Sache nach Belieben handeln zu können, welches durch Annehmung einer solchen Ueberweisung der vorliegenden Sache geschehen ist.

8. 7.

Hier könnte man einwenden, daß in der vorliegenden Sache ein anderer sigen könne, der solche gegen den Ueberwiesenen behaupte, und ihn nicht zu der ruhigen Eintretung in dieselbe zulasse. Denn sey ja doch der wahre Besit diesem, und nicht jenem, zugehörig. Allein in einem solchen Fall muste der Ueberweiser selbst nicht in Bezsitz gewesen seyn, weil zur Zeit der Ueberweisung schon ein anderer Besitzer sich in der Sache befunden. Allsdenn wäre gar keine Ueberzgabe möglich gewesen. Allso ist dies kein Sinwand, der gegen diesen besondern Fall insonderheit gemacht werden könnte.

§. 8.

Im sten Falle hat der Empfänger den natürlichen Besit schon, er braucht nur noch die Gesinnung eines Sigenthümers dazu anzunehmen, um denjenigen Besitz zu haben, der einem Sigenthümer eigen ist. Diese nimmt er in solchem Falle mit Genehmigung des vorigen Sigenthümers an; also ist alles vorhanden, was erforderlich seyn

seyn kan. Da endlich im sten Falle der Eigenthumer sich von Stund an als einen Innhaber ansieht, dessen Besitz von dem neuen Eigenthumer abhängt; so übt dieser wurklich seinen eigenen Besitz durch den bisherigen Innhaber so fort aus, und hat das was ihm die wahre Uebergabe zu ertheilen im Stande ist

§. 9.

r

n

0

n

r

n

13

n

Noch ein allgemeiner Einwand, der auf die Bepbehaltung der gemeinen Eintheilung geht, könnte von dem Ursprunge derer Arten der Uebergabe hergenommen werden. Es ist von gelehrten Tivilisten angemerkt, daß die sogenannte wahre Uebergabe die älteste, und zu Ansang allein bekannt gewesene Gattung derselben sen, die ansdern Arten aber erst neuerlich entstanden und von den Rechtsgelehrsten erdacht worden a. Sie mussen also, könnte man glauben, von anderer Beschaffenheit senn, als die erste ursprüngliche. Allein dieser Schluß gilt nicht. Der Grund liegt blos in der eingeschräften Denkungsart der ersten Zeiten. Zu einem Besige, meinten sie, gehöre nothwendig eine körperliche Berührung. Denn frenlich ist dies der erste grobe Begriff, den man sich ben einem Besige gedenkt. Da sie aber sanden, daß es doch ohnmöglich sen, eine Sache, die man besigen soll, und an der man, eben um des habenden Besiges

- c) Gan; richtig sagt Voer. Comm. ad st. tit. de acquir. 1. amitt. Post. §. 10.
 Ficta breuis manus aut symbolica traditio, nec non apprehensio oculis sacta
 dum rem mihi tradendam in conspectu meo poni, supra, etiam apprehensioni corporali adnumeranda est.
- a) Man sehe bavon Noode. Comm. ad ff. ad tit. de R. C. Cujac. Tract. 8. ad African. ad L. 34. ff. Mandati. Diese Gelehrten wollen burch Hilfe der Geschichte derer Uebergabe: Arten den Widerspruch swischen L. 11. ff. de R. C. und 34. ff. Mandati. heben, welche jedoch Voer. Comm. tit. de R. C. §. 4. auf eine andere Art zu vergieichen sucht.

willen, gewisse Rechte geniessen soll, beständig körperlich zu bebrüten; so fanden sie nothig, den Begriff des Besisses und also auch der Besisse-Ergreifung zu erweitern. Daher entstanden mehrere Wege der Uebergabe, die aber alle, nach dem neuern verseinerten Begriffe des Besisses, nicht weniger solchen geben.

6. 10.

Von diesen Grundsäßen des Nömischen Nechts weichen die Teutschen Rechte sehr ab. Die Uebergabe der Grundstücke geschahe ben unsern Vorsahren immer in Gerichten, in völliger Entfernung der Sachen e), welche übereignet wurden. Eine rechtliche Uebergabe eines Grundstücks konnte nicht einmal anders geschehen, wenn man auch zu einer andern Art Lust gehabt hatte H. Sie war ben Lehn und Sigenthum nothwendig z). In denen altern Zeiten bediente

Bauer, de indole et nat. invest. feudi S. 23. hat Nacht, daß er zwischen ber Romischen und Teutschen Uebergabe einen Unterschied in der ersorderten oder nicht ersorderten Gegenwart der zu übergebenden Sache findet. Daß aber nuch darinn, wie er behauptet, ein Unterschied bestehe, daß die Teutschen eine Uebergabe gehabt, die den Besig nicht übertragen, leugne ich. Jes de Uebergabe der Teutschen gab einen Besig. Schaumburg de Tradit. symbol. cap. 3. §. 5.

f) Sachfisches Landrecht L. 1. 2. 52. Ohne der Erben Laub und ohne Ge, richt mag kein Mann sein eigen Gut, noch seine Leute vergeden L. 2. a. 30. Wer ihm Erbe dulagt, nicht von Sipschaft oder Erbe, sondern von Gabe oder Gedings wegen, das soll man halten vor nurecht, und nicht glauben. man möge denn gezeugen, daß das Gelübde vor Gericht bestättigt sep. Schwäb. Landrecht cap. 308. Ohne des Nogts Ding mag niemand sein Eigen hingeben, das es Krast mage haben. Weichb. a. 61. Es mag niemand sein Eigen vergeben binnen Weichbild, denn in gehegtem Ding und mit der Erben Urlaub.

2) Es ift irrig, wenn Franzkius und andere zwifchen Erb. Gatern und neu er, worbenen Grundfidden, ingleichen zwischen Berschenfung und Berkaufung ber

man sich daben allerlen symbolischer Vorstellungen. Es gab berex üblichen Zeichen so viele, daß man sicher annehmen kann, es habe von dem Willkühr des Uebereigners abgehangen, welches Zeichen er wählen wollen. Weil auch diese Zeichen mürklich eine blosse nichtsbedeutende Feyerlichkeit waren, so sind sie in der Folge gar abgeskommen, und man hat eine gerichtliche Erkärung des Uebergebensden, daß er die Sache hiemit seinem Gegner einhändige, vor eben so kräftig gehalten, als die Lusantwortung willkührlicher Sinnbilzder, womit nur ein Spiel getrieben wurde h. Sie ist noch die jest

der Gifter einen Unterschied machen wollen, den befonders Wernk. de Resignat. judic. fund. mere allod. in ult. vol. cessante. weislänstig zu vertheidis gen gesucht. Ueberhaupt muste die gerichtliche Uebergabe gebraucht werden. Verpoorten de Inuestitura allodial. Praefat. vid. S. 5. Sie ist auch bey alle Beräussern ben dinglichen Gerechtsamen nötzig, welche benen Grundssiesen gleichgeachtet werden, salls man solche an einen andern cediren will. Verpoorten 1. c. §. 49.

h) In Sachsen unterscheibet man baben Muffaffung bes Ginenthums, Ueberanbe bes Beraufferere und Belehnung bes Richtere. Baftineller de Inueftit, bonor. allod. immob. in Sax. cap. 4. S. 12. Allein es erbellet nicht, bag auch auffer Sachfen alle biefe 3 Sandlungen nothig find. Dur Die Erflarung Der Uebereignung von Seiten bes Gigenthumers und bie Beffatigung und Gintragung Des Contracts in Die Gerichtsbucher find fchlechterbings nothmene big l. c. S. 15. Die daben gewonbliche Redensart: in Lebns und Würden reichen, ift von Schilter Exerc. 30. S. 122. 125. Dabin erflatt morben . Dafe letterer Musbruck von gang fregen Allodiis verffanden werbe, erfferer aber bon Gutern woran ber Befiger ein unvollfommen Gigenthum habe. Die Erflarung ift aber falfch und wird ohne Unterfchied biefe Rebensart ges braucht Verpoorten de Inuestit. allodior. S. 44. Die Sandlung muß in ben Gerichten vorgenommen werben, worunter Die Guter gelegen. In Stabe ten follen fie por bem Rath und nicht benen Stadgerichten, und auf bem Bande bor bem Erb, nicht aber bem Gerichtsberen nefcheben 1. c. 6. 47. Es iff übrigens ein actus voluntariae Iurisdictionis phaleich Klein de Resignat, judic. cap. I. S. 10. aus theils nicht folugigen, theils unerweislichen Grun, ben, einen aftur content. jurisd. baraus machen wollen.

die gemeinste Art, wie Grundstücke übergeben- werden. Man bedient sich derselben ben Handlungen unter denen Lebendigen, ben der Vererbung hingegen ist sie nicht gewöhnlich i). Ben Subhastationen vertritt das Adjudications, Decret deren Stelle k).

Ç. II.

Ein den altesten Zeiten scheint die Absicht dieser Uebergabe blos gemefen ju fenn, daß uber die Sache ein Beweis auf die Bufunft porhanden mare, und die Intereffenten, fo etwas einzuwenden baben möchten, davon Wiffenschaft erlangen und dagegen ihre Mothdurft beobachten konnten. In der Rolge hat man die Feperlichkeit dazu dienlich gefunden, daß jeder von dem Zustande berer Grundftucfe fich ju unterrichten im Stande mare, wenn er mit bem Befiber barüber einen Bertrag schlieffen, ober ihm barauf etwas borgen wollte, ingleichen daß das gemeine Wefen allemal miffe, an wen es sich wegen derer öffentlichen Abgaben von dem Grundstücke au halten habe. Daber immer in einem gewiffen Gerichte, nemlich bem, unter welchem das Grundftuck gelegen und gehorig, die Uebereignung vorgetragen, und lehn und Gigenthum aufgelaffen werden muß. Es ift aber auch nicht zu leugnen, daß hin und wieder bas unvollkommene Gigenthum des Befigere Die Urfache ift , als an Delfen Grundftucken oft das gemeine Wefen einen Mitantheil hat, und um deswillen in die Uebertragung des Eigenthums an einen andern willigen muß 1).

§. 12.

- i) Wernh. de refignat. judie, fundor, mere allodial in ult, vol. cessante.
- k) Bastineller de commod. et peric. praed. vend. ante resign. judic. §. 18
- I) Verpooreen de Inuestitura allodior. ejusdenque origg, usu et auftorit. praefente giebt bie Besugnis bes Staats, jedesmal ju genehmigen, mer bie Grunde



state of store 12, was their triple to state

Man findet, daß ausser dieser Jandlung manchmal eine besondere gerichtliche Einweisung in den Besitz durch Einführung in das Grundstück verfüget worden, aber in den meisten Fallen bleibt sie weg, zum sichern Zeichen, daß sie nicht nothwendig war m).

§. 13.

Weil diese gerichtliche Auflassung des Sigenthums nichts von demjenigen an sich hat, was nach denen Romischen Rechten zu Er-langung eines Besitzes erfordert wird; so ist ganz begreislich, daß B 3

Brundfiucte in felbigem inne haben folle, jur Urfach bicfee Bebrauchs an-Er ift aber ju philosophifch, als bas biefer Bewegungsgrund unfern Bor: fahren gugutrauen mare. Heineccius und Beyer haben ihn aus bem unvoll-Fommenen Gigenthum bergeleitet, benen aber, fo fern biefer Grund allge: mein fenn foll, Baftineller de Invest, bonor. allod. immob. in Sax. c. 1. S. 1. mit Recht wiederspricht. Wenn Io. Meger de Inueft. Sax. in reb. allod. immob. ben Urfprung aus bem alten Romifchen dominio quiritario und bonitario erflaren wollen, fo lacht man beutiges Tages über bergleichen Ginfalle. 200 Der Grund Der Inueftitur in einem unvollfommenen Gigens thum liegt , ba beift die Sandlung eigenflich Belehnung , man befommt Lebnbriefe, giebt Lehnwaare u. b. g., ohne bag beshalb bas Grundfluck ein mahres und eigentliches Lehn fen. Dievon bat eigentlich Baffineller de Inuestit. bonnor, allod immob. gehandelt, und baber manches angemerkt, bas nicht von jeber gerichtlichen Auflaffung bes Gigenthums gefagt werben fann. Ungegrundet ift das Borgeben, daß blos aus Sachsen fich bie Dothwendigkeit einer gerichtlichen Auflaffung in die andern Gegenden Teutiche lands verbreitet habe. Klein de Refignat. judic. c. 1. S. 18.

m) Bauer de ind. et nat. inveft, feud. §. 29. 26. vermeint darans, daß Weichb. Sax. Art. 20. einer besondern Hinweisung nach der gerichtlichen Uebergabe erwähnt wird, erweisen in können, daß durch die gerichtliche Handlung nur das Eigenthum, nicht aber der Besift übergebe, wovon er jedoch ben der Belehnung ordentlicher Weise das Gegentheil behauptet.

11

ri

11

fu

ů

6

29

u

31

å

9

Do

De

ei

u

Fo

Di

S

al

P

Tir

fich viele an dieses Recht allein gewöhnte Rechtslehrer, in deren Rafur und Durfung nicht finden konnen. Ginige haben gemeint, Daß ohne eine bingulommende befondere Ginraumung eines naturlichen Befiges das Eigenthum dadurch nicht erlangt werde. Undere haben awar eingestanden, daß fie ein Gigenthum gebe, aber baneben gemeint, daß fie ju deffen Uebertragung nicht schlechterdings nothig fen. indem auch einer blos auffergerichtlichen Gingebung des Befibes ihr Recht nicht verfagt merben fann. Diefe gebe menigftens ein Gigenthum, gleich demjenigen, fo bas Romifche Recht dominium bonitarium nennt, obgleich ju dem vollkommen Gigenthumerechte, ale einem dominio quiritario, eine gerichtliche Auflaffung gebore. Gie haben daber, ichon bor ber gerichtlichen Huffaffung bem Befiner, bem die Eingebung auffergerichtlich, geschehen, wenn etwa in ber Rolge die Sache aus feinen Sanden gefommen, gegen ben fremben Innhaber die publicianische Rlage gestattet "). Sie haben angenommen, daß, wenn an 2 Perfonen einerlen Sache überlaffen und dem einen gerichtlich, dem andern aussergerichtlich übergeben morden, allemal der, dem der murtliche Befig ertheilet fen, dem an-Dern , Dem blos gerichtlich die Auflaffung geschehen , im Gigenthume porgezogen werden muffe o), diefe Auflaffung fen alter oder neuer, als Des Gegentheils naturlicher Befig.

comments in a course S. of 14. I feed the fire

Alle diese Sage, die blos aus Vorurtheilen des fremden Rechts entstehen, sind falsch. Da die gerichtliche Uebereignung ben denen Teutschen zur Liebertragung des Sigenthums nothwendig war, so war

n) Beffineller de Commodo et peric, praed, vend, ante refign, judicial. §. 6, Idem de Inueft, bonor, allod immob. cap. 4. §. 2.

e) Leyfer Sp. 444. m. 4.

n

n

r

)=

e.

10

n

10

n

n

n

e

n

6

r

m

war fie eine Korm, ohne deren Beobachtung eine folche Uebertras gung gar nicht geschehen konnte. Gine auffergerichtliche Befig = Gins raumung gab fein Sigenthum; und wenn Die gerichliche Uebertragung geschehen, so war die erforderliche Form da, und die Einweifung in einen naturlichen Befig war zu der Abficht der Eigenthumsübertragung nicht weiter erforderlich. Ift fie dann und wann noch besonders, auch wohl von benen Gerichten, geschehen, so gehorte es zu benenjenigen Borfichtigkeiten, Die manchmal burch besondere Umftande veranlaffet werden, und war auffermesentlich. au unfern Zeiten Die Abficht Diefes gerichtlichen Bortrags berer Beraufferungen ben Grundftucken, die dadurch ju erhaltende öffentliche Nachricht, von dem jedesmaligen Buftande der Grundftucke, ift, Damit ein Dritter durch Unwissenheit Diefes Buftandes nicht gefahr-Det werden fonne; fo ergiebt auch Diefe Abficht, daß in Unfehung eines Dritten blos auf Diefe in gehöriger Form geschehene gerichtliche Uebereignung ju feben. Die auffergerichtliche Uebergabe allein, kann bemnach jur publicianischen Rlage berechtigen, und ber, fo Die gerichtliche Sandlung vor fich hat, muß allemal dem fonftigen Sinnhaber vorgehen P. Bur lebertragung Des Gigenthums ift jene allein hinlanglich , und es braucht feine Gingebung , Des naturlichen Besises bazu zu kommen 9).

§. 15.

- P) Bor ber gerichtlichen Uebereignung halt fich bas gemeine Wesen noch an ben vorigen Eigenthumer wegen ber offentlichen Abgaben. Dieser kann bas Grundfluck noch gultig verhypotheciren u. d. g. Verpoorzen de Inuestit, allodior. §. 53.
- 2) Ich kann also benen Achtslehrern nicht bentreten, welche zu Uebertragung des Sigenthums, ausser der gerichtlichen Auflassung, auch nuch eine ausser, gerichtliche Einhandigung nöthig erachten, wie Bastineller de Inuest. bonor. allod. immob. cap. 5. §. 3. Bruckmann de diverk tradit. mod. cap. 2. §, 2. Denn weil vor der Auflassung das Sigenthum dem vorigen Besiger verbleibt, wenn



rour Re cine Kettin chure Bover, 71 1:3 achtung

Der Vertrag über das Grundstück ist übrigens unter denen Parthepen unter sich von eben der Würckung, die gerichtliche Handlung mag bereits hinzugekommen seyn oder nicht. Es war daber übertrieben, wenn einige vermeinten, daß, auch ben einem völlig richtig gewordenen Verkaufe, Vortheil und Schaden des Grundsstücks, vor der gerichtlichen Ausstallfung, den Käuser noch nichts ansgiengen r), da doch die gemeinen Rechte bendes, schon ehe einige Nebergabe geschehen, an den Käuser überweisen.

§. 16.

wenn gleich eine aussergerichtliche Ueberantwortung geschehen; Bastineller 1. c. S. 2. Wernk. de effectu tradit. rer. immob. allod. sine invest. S. 13. sq. so muß auf die ausserzichtliche Einräumung in Ansehung des Eigenthums nichts ankommen. Maev. ad Ius lubic. S. 3. tit. 6. art. 1. num. 10. Da aber viele Rechtslehrer diesen natürlichen Besig, ausser ber gerichtlichen Handlung, nothwendig halten, so ist leicht zu begreisen, warum sie ben singern Räuser, dem zugleich die ausser gerichtliche Uebergabe geschehen, den Borzug vor den ältern einräumen, wenn dieser gleich die gerichtliche Ausstassung vor sich hat. Er hat nach ihrer Meinung noch kein dinglich Recht, da der andere ein drifter Besiger, und mit einem praetorischen Eigenthume sich versehen ist. Bastineller 1. c. S. 4. cap. 6. S. 8.

r) In unserer Magdeb. Pol. Ord. cap. 22. S. 2. ist diese besondere hier wider, legte Meinung angenommen, welche sich nach denen gemeinen Rechten der gerichtlichen Eigenthums: Auflassung nicht behaupten tasset. Basimeller de commode et peric. praed. vend. ante resign. judic. S. 12. sq. Carrach und Reinhare de peric. rei vend. ante resignat. judic. Die ben ersterm Berfasser besindliche Stelle des Schwaben. Spiegels bestimmt die Sache sehr deuts lich, wo es heist: Sid ich einen Manne ein Gut in kauf, und gib er mir sein lepkauf daran, und das Gut bleib in meiner Gewalt, und wird es mir gestolen, der Schad ist sein, und mein nicht, hab ich sein gehitet, als ich von Recht sollte.

winer bie con ber C de 16, he had not sid . Trouble

chilper sid the

en

De

er

lig

Da

n=

ge

6.

C:

fq.

1113

Da

en

en

en

ufs

ht,

ers

der

de

ind

Ter

uts

nir

nir

ich

Esift also gewiß, daß die gerichtliche Auflassung, das Eigensthum überträgt d. Aber giebt sie dem neuen Eigenthümer auch den Besis? Dies ist es, was vielen zu bejahen hart vorkommt. Allein ein Teutscher muß auch dieses behaupten. Man erwäge fals gende Gründe. 1) Die alten teutschen Nechtssammlungen legen dem, an welchen das Grundfück gerichtlich überlassen worden, ausdrücklich die Gewehr, d. i. den Besis ben d. Es ist 2) ohne Streik, daß die gerichtliche Austassung des Eigenthums das sen, was in der Sprache der mittleren Zeiten anfänglich Vestitura, hernach aber Inwestitura genannt wurde. Bende Ausdrücke aber zeigen einen Besis an w. Da auch 3) ben der gerichtlichen Handlung allemal Sinnsbilder

- Die Uebertragung des Eigenthums ist hier bergestalt wesentlich; daß ein Worbehalt des Eigenthums, j. E. zur Sicherheit des Kausgeldes, daben schlechterdings, nach einiger Rechtslehrer Mennung, ein Wiederspruch sepn wurde. Bastineller de Inuest. bonor. allod. immob. cap. 4. S. 13. Doch behauptet Klein de resignat. judiciali das Gegentheil cap. 3. S. 11. Weil die Wordehaltung des Eigenthums in einem solchen Fall wurklich nichts weiter, als die Reservation einer privilegirten Hypothec ist; so trete ich benen ben, welche einen solchen Vorbehalt mit der gerichtlichen Auskassung nicht wieders sprechend sinden.
 - Dan febe bie unten bey S. 26. not. c. angeführten Stellen aus benen alten Rechtsfammlungen.
- 7) In denen Longod. Geseigen tie. 34. c. 3. wird ein mit Eigenthums: Recht erwordener Besig, Investitura genannt. Vestitura ist eine mahre Einhandis gung Schilter Exerc. 8 th. 42. Eckhard ad L. Sal. pag. 175. not. Dieses Wort wurde zu den Zeiten derer Carolinger gebraucht, Investitura später. Vestire heist possessionem rei aliculus conserve; du Fresse glossar. voce Vestire, Vestitura seu Investitura est in possessionem missio. Ibid. voce: Vestitura & Investitura. Es heist eine Uedergabe, Capitulare Car. M. L. 4. c. 19. Excoram ein rerum suarum tradicionem faciat & sideijussores vestiturae donet ei, qui illam

2

D

2

D

C

bilder, die von der Sache felbft hergenommen waren, die foglich ftatt ber Sache felbst feyn follten, bem andern Theile in Die Bande gegeben murden, wodurch er einen vollkommenen naturlichen 23efis davon erhielt, fo ift fein Zweifel, daß die handlung eben fo viel fagen wollte , als daß der Empfanger , bon der bezeichneten Gache, hiemit eben einen folchen Besit empfinge, als ihm jest bon biefem Sinnbilde gegeben wurde. Allfo muß 4) unfere beutige gerichtliche Uebereignung, Die eine Fortsetzung jener ehemaligen finnbildlichen ift, bon eben dem Ginn und QBurcfung fenn, wenn gleich Die Ginnbilder nicht mehr gebraucht werden. Es ift auch 15) Die Claufel unferer gerichtlich vorgetragenen Derkaufe gang befannt und gewohnlich: man laffe Lebn und Ligenthum auf, fere den Raufer in Befür und Gewehr, als welche Claufel gang unnug fenn murde, wenn auf folde Aut den Befit ju übertragen, ohnmöglich mare. Wenn man ferner 6) erwagt, daß ben benen Ceutschen ber Befig bes Rachlasses, ben bem Absterben des Erblassers, auf den Erben ohne alle Befig Ergreifting übergegangen D; fo wird es einem gar nicht fremd vorkommen , daß eine gerichtliche Uebergabe von gleicher

illam tradizionem accipit, vt vestituram faciat. Wer eine Sache besset, von dem wird gesagt, daß er in vestitura derselben sen. Cap. Car. M. L. 4. c. 34. Si quis proprium nostrum quod in vestitura genitoris nostri fuit, alicui querenti sine nostra jussione reddiderit. Chronicon Andrense: Hujus ecclesiae monachi per annum & diem in ejustem terrae vestitura sunt.

len sie 3 Tage besingen. Was sie aber mit Klage erfordern, does auf sie geerbt ist, das dursen sie nicht besingen. Wos sie aber mit Klage erfordern, does auf sie geerbt ist, das dursen sie nicht besingen. Wos die Glosse schieft kommt einer also zu eines Dinges Besinung, ob ihm Erb anstirbt, dies Gut hat er allbereit in seiner Gewehre und besitzet es. Heinece. El. lux. Germ. L. 2, tit. 10. §. 297. Schilter Exerc. 25. §. 13 sq. Braun de possess sie sie in hered. transeunt. Ind Wahl swey Progr. über diese Marterie.

Murtung fenn tome Ce ift eudlich 7) Diefe Burtung-felbft ber Natur Der Sache und Der Abficht Derer Parthepen gemaff. Der vorige Einnhaber fagt fich in den Gerichten vollig von der Sache los. Allfo auch von dem Befige. Er überlaffet die Sache nun ganglich Dem Gegner, Rolglich auch Deren Befit. Gin Driffer hat feinen Befis. Der mabre Befiger will, daß feine Rechte an Der Sache. an feinen Nachfolger übergeben follen; alfo hindert nichts, marum Diefer Nachfolger ben Befit nicht haben konne. 2Ber will ihm fol-Much ift es 8) eine bekannte Rechte - Regel. chen streitig machen. daß die Fiction der Natur nachahme. Will man also die gerichtliche Auflaffung des Gigenthums vor eine fingirte llebergabe halten ; fo muß fie eben Die QBurkung haben, als Die mahre w).

lich

nde

Be=

iel

he,

em

che

en

111

1110

11=

in

De, re.

fits

en

ar

er

r=

on

4.

ui

1=

ıf

t,

e 11

de accidente de la compania del compania del compania de la compania del compania

Die Frage wegen des Befiges wird um derer poffefforifchen Rechtsmittel willen aufgeworfen. Es kommt nemlich darauf an. ob der, dem die gerichtliche Auflaffung von einem ohnstreitigen Befiger gefchehen, ber aber fonft einen anderweiten eigenen Befit nicht erwiesen, burch bergleichen Mittel ben Schut ben einem fich ans maffenden gegenwartigem Befige erlangen, und, ben dem erfolaten Gindringen eines andern, den Befig von diefem abfordern, und fich Daben in einem behauptenden altern Befige grunden konne? 3ch trage fein Webenfen, bendes zu bejahen.

the the state of the Control of the server

(3) min 3chin 37 . 18. §. 18. Dur ift nothig, daß ber Beklagte nicht ichon damals im Befice gewesen sen, da dem Rlager die gerichtliche Uebereignung von eis nem Dritten geschehen. Deshalb muß des Uebereigners zur Beit der Uebereignung gehabter Besit ausgeführet werden. Er, Der Rla-(5 2 ger

DFG

w) Man fehe auch c. 2. X. de Consuet. Gundlingian. P. 7. c. 4.

OBIL mun also die acriebiliese

ger, muß nothwendig die possessorische Rechtsfache verliehren, wenn er auf diesen Besich seine Bescheinigung nicht zugleich richtet. Ist jener Besich bescheinigt, so ist es hinlanglich, und die Bescheinigung seines eigenen ist unnothig. Der Erbe und Nachsolger tritt schon nach dem Nomischen Rechte in die Besichungsrechte seines Erblassers und Borgangers und kann deshalb possessorisch gegen einen Dritten klagen ». Warum sollte dieses einem Käuser nicht auch zuständig seyn, dem der Berkäuser alle seine Nechte übertragen wollen?

Fiction or Staur nadierme

Hieraus erledigt sich jugleich die oben vorgekommene Schwierigkeit, welche von einem vielleicht jest, da die gerichtliche Uebergabe geschieht, durch einen andern bereits ergriffenen Besis hergenommen war. Denn wenn der Kläger seines Uebereigners damaligen Besis aussührt, so falt diese Schwierigkeit von selbst weg.

ob der Ben die gerichtliche 20.02 man diene die nod and die

Eine berühmte Handlung, die alst eine Art einer gerichtlichen Uebergabe anzusehen, ist die Belehnung oder Investitur. Man hat neuerlich darüber gestritten, ob sie der Lehnscontract, oder die blosse Uebergabe sep. Wenn nan bedenkt, daß die Lehnsertheilung eine teutsche Sache ist, daß die Teutschen ein jedes Versprechen unter des nen Parthepen vor bundig und kräftig gehalten, daß also zu dem Vertrage selbst und dessen Richtigkeit keine Formalität nothig gewessen, daß Investitur eigentlich Besit heist, sie nicht nur ben Lehnen, sondern auch ben alleu andern Grundstücken vorgekommen, daß sie dem Empfänger eine Gewehr giebet, deren Uebertragung man eine Uebergabe nennet; der wird nicht zweiseln, daß die Belehnung eine blosse Uebergabe sen.

§. 11.

²⁾ Man febe meinen Tractat de Libert, et Servit. praed. S. 1007. fego. (3)

nn

ier

163

0=

Sto

2)

em

id

03

as

na

en

n

16

Te

le

25

11

1,

e

6

Contiffin Rochts, befoffen bete. 2Daber nennt er bie mureliche

Es finder sich hier alles, was ben einer sonkigen gerichtlichen Nebergabe der Grundstücke vorkommt Die Lehns: Curie ist ein Gerichtshof, das Lehn ist ein Grundstück, dem Dasall wird davon ein Sigenthum ertheilt, man gebraucht daven die Sinnbilder, oder welches auch hier neuerlich mehr üblich geworden, lässet diese weg, thut aber doch eine Erklärung wegen der hiemit geschehenen Ueberseignung.

defigehen kommen, und 522. I burg in Die Sache felbft eine

Es ist bekannt, daß man die Belehnung in eine eigentliche und abusius oder meigentliche abtheile H. Einige haben diese Eintheis lung bestritten, weil sie mit diesen Worten in den Gesehen nicht vorstomme 2). Es ist aber ein blosser Sirest über Worte. Denn da in dem Geseh, das hieher gehört, erst der Investitur schlechthin, hernach einer solchen, die abusius mods so genannt werde, Erwähsnung geschieht; jene aber als ein Besit, oder wie im Zusammenshange zu verstehen, eine würkliche Einhändigung und Einweisung in die Sache beschrieben wird, diese hingegen als eine sinnbildliche Nebergabe ben der Lehns. Cusie; so ist es gleichgültig, was für Besnemungen man zu Bezeichnung dieses Unterschiedes wähle.

-merken maps, aber in Leurickend. Did uneigentilche koneckleur nes

Es scheint aber, daß der Berkasser dieser Stelle, wo die Einstheilung vorgetragen wird, mehr Kenntnis des Römischen, als Eeuts

- y) 2. F. 2. Innestitura quidem proprie dicitur possessio: abusiuo autem modo dicitur innestitura, quando hasta vel aliud corporeum quidibet porrigitur a domino seudi se innestituram facere dicente.
- z) v. Eyben El. feud. cap. 5. §. 6. Hert. de feud. obl. P. 2. §. 36. Schmidt de diuers. simult. inuest. specieb. p. 5. Heumann de S. R. I. Comit. inuest. rat. §. 22.

DFG

Teutschen Rechts, besessen habe. Daher nennt er die würkliche Sinweisung in die Sache eine Innestitur oder tebergabe im eigentslichen Verstande, die symbolische aber eine uneigentliche. Denn einem blos mit dem Romschieden Rechte bekannten Nechtsgelehrten, muste die Itebergabe einer von dem Ort der Innestitur weit entlegenen Sache sehr uneigentlich und ausserventlich vorkommen. Aber als ein Kenner reutschen Semohnheiten würde er gewust haben, daß die Innestitur oder Uebereignung eines Grundstücks, nebst Ueherstragung eines rechtlichen Besisses gar nicht anders, als auf diese Art geschehen könnnen, und die Sinsesung in die Sache selbst eine rechtliche Gewehr weber gegeben noch genommen; daher es nur diese einzige Art der rechtlichen Innestitur gebe, mithin aller Untersschied von Gattungen wegfalle, am wenigsten aber die wahre und allein zulässige Kentsche Innestitur sine uneigentliche genannt werden könne.

hernach mer folden, die abutino modo so genannt werde, Erwichenning geschieht; jene aber als the Sesie, ober wie in Zusannene

Die Erfahrung lehrt, daß wir blos die ben der Lehns. Curie vorkommende seperliche llebereignung des Lehns, Inuestitur nennen. Unsere teutschen Lehn = Rechtslehrer, welche dieses wissen, sich aber doch nicht ganz von der Longobardischen Eintheilung losmachen können, erklären sich dahin, daß zwar eine solche Eintheilung gemacht werden müsse, aber in Teutschland die uneigentliche Inuestitur geswöhnlicher sen, als die eigentliche a. Man hätte die Quelle dieser Eintheilung lieber entdecken, und die darinn steckenden Jehler ahnsden, auch solche ganz verwersen sollen, um einem teutschen Rechtszelehrten nicht salsche Begriffe von denen ihm täglich ausstellschen Geschäften berzubringen.

25. and feuds fe indefinaram facere dicente.

f

1

f

n

9

fi

a) Bauer de ind. & nat. inuelt. feud. § 34. Es ist übrigens die Unmerkung bieses Berfassers überstüßig, daß wenn eine Inuestitura propria ausservent. lich geschehen senn soute, keine abusiua weiter nothig sey.

binge in ermabnan blos vergeffeite viton, beren in ber vorigen Ctel-

És

i=

1,

r

8

13

re

le

23

13

D

e

C

12

t

23

is

n

ts

Chen ber Romische Geschmack des Longobardischen Feudiften. zeigt fich an einem andern Orte Diefes Rechts b). Dort wird Inueffirura und id, quod habetur pro inueftitura, unterschieden, und legteres fo beschrieben: si dominus alicui coram paribus curiae dixerit: Vade in possessionem illius fundi & teneas illum pro feudo. Unfere geschickteften Lehnrechtskenner wiffen nicht, mas fie aus Diefem lettern machen follen. Ginige halten es vor eine wurfliche Ginweisung und Segung in den Befig, andere bor eine ben der Lehns-Curie geschehene Uebergabe einer entlegenen Gache, woben auch nicht einmal Sinnbilder gebraucht werden. Alle also nehmen an, daß das id, quod habetur pro inuestitura, von der symbolischen unterschieden fen. Allein ich glaube mit Grund, daß es eben die abufino modo genannte Inuestitur fen, Deren Die vorige Stelle ermah-Daff Damale, als Die Longobardifchen Lehnegewohnheiten gesammelt worden, schon die Belehnung ohne Sinnbilder üblich gewesen, ift nicht mabrscheinlich. Daß aber eine murkliche Ginmeifung in Die Cache mit Der Beschreibung gemeint fen, ift Darum nicht anzunehmen, weil ber Berfaffer fagt : habetur pro inuestitura, Da in Der vorigen Stelle Diefe Ginweifung Die eigentliche Inuefitur genannt wird, weil ferner die Worte coram paribus curiae gefprochen fenn follen, alfo bemm Lehnhof ingleichen Davon gefagt wird, quod non intercefferit inuestitura, und nur es so mare, ac si interceffisser. 3d vermuthe alfo, daß in dieser Stelle derer Sinns resu, as fepen taben fymbola gebraud; morben ober nicht. Baner de in-

delle de nen, i mellitor foudal, meine ebenfalls, es nebe eine Belebnung; bie

^{2.}F. 33. pr. Sciendum est itaque, feudum acquiri innestitura, successione, vel so quod habeatar pro innestitura, vt ecce si dominus alicui coram paribus curiae dixerit: Vade in possessionem illius fundi & habeas eum pro seudo. Licet enim non intercessisse innestitura, tamen tale est, ao si intercessisset, quia ille eius voluntate possessionem fundi nactus est feudi nomine.

bilder ju ermahnen blos vergeffen-worden, deren in der borigen Stel-

zigt sich an duem andern Or. 32 bleitz Rechts Dr. Wort wird lane-Rivera und id. quod habetur pro musikung interchieben, und Eben Diefe zwente Stelle giebt und aber einen vortreflichen Beweis von der Wurkung aller Investitur. Sie giebt ein Eigenthum und ben Befis. Bendes brauchte faum befonders bemiefen zu mer-Den, da es von einer jeden gerichtlichen Hebergabe oben ausgeführet worden, und die Belehnung Davon wur eine Gattung ift. Unfer Tert aber befagt, es überdem flar. Daß ein Befis daher entftebe, lehren die Endworte: quia ille ejus voluntate possessionem fundi nactus est feudi nomine 4). Weil nun aber fogar ein Besie ban feor. Lillein ich alause une (sinne), da

- c) Des v. Eyben Meinung El. feud. c. 5. S. 5. Daß die Worte: licet non interceffisset inuestitura, fo ju versteben, als wenn auch feine Inuestitura abufina porgenommen worden, ift baber ju verwerfen.
- d) Der G. G. R. Boehmer de simult. innest. euent. non desid. renouat. 6. 0. und 12. unterfcheidet eine innestituram fymbolicam, Die blos das Gigenthum übertrage, und eine andere, Die jugleich ben Befit gebe, die entweber propria ober abufina fen, nach dem die Sache baben gegenwartig ober abmefend. Diefe Gintheilung wird fich aus bem obigen beurtheilen laffen. Das capitulum extraord. 2. F. 88. verbis: Quicunque igitur beneficium per inuestituram acquisuit sine possessionis traditione, pares ad investiouram habeat, mus, bamit es mit benen capitulis ordinariis übereinstimme, von eben einer folchen ben ber Lebus, Curie in Entfernung ber Sache gefchebenen Inueftitur verftanden werden, es fenen baben fymbola gebraucht worden ober nicht. Bauer de indole & nat. inuestitur. feudal. meint ebenfalls, es'gebe eine Belehnung, Die blos das Eigenthum, und eine folche, die jugleich den Befit ertheile S. 118. Das teutsche Lehnrecht ift bieraber flar I. F. S. c. 39. in fin. Ob auch ein Mann dem andern fein Gut guflaffet vor dem Lehnberren, fo bat Diefer, Dem es zu aufgelassen ift, zu Sand die Gewehr daran, die zus por des eusten Mannes war. I. F. A. 6.75. Ist das ein Mann dem ausonan, quin ille ous voluntate possessionem fundi neclus est feudi sonine.

durch an den Bafall übergeht, so muß dieser noch vielmehr Eigensthümer werden, weil auch der Römisch gesinnteste Jurist anstimmt: vsucapionibus & traditionibus rerum dominia transferuntur. Es kommt aber dazu, daß in eben dem Text die Investitur der Succession an die Seite geseht, und also behauptet wird, daß, wie durch diese, also auch durch jene das Lehn erworben werde. Weil nun niemand zweiselt, daß die Succession ein Eigenthum gebe, so muß es die Belehnung auch thun.

u Ca

et

er

di

1=

th

-19

ua

9.

111

10

10.

pi-

27/8

lić

an

en

117-

die

18.

in

at

112

2113

rn

9 27.

Es ist daher eine gar nicht verzeihliche Behauptung alterer Feudisten gewesen, daß die blosse Inwestitur nichts als eine personal-Klage dem Beliehenen ertheile, und ihm seine Inwestitur gegen einen Dritten nicht helsen könne e. Diese Meinung wird um deswillen von niemand mehr angenommen, sondern ist längst allgemein verworfen.

28. andern Gut aufgiebt vor fine geren, ju gand fo er das Gut empfabet, so hett er auch die Gewehr an dem Gute, die der erste Mann daran bette. Es ift alfo wider den Buchffaben der Gefete, wenn verichiebene Fem Diffen lengnen wollen, baf burd die Inneftituram abufinam ber Befit nie uber: tragen werde. Duaren. de feud. c. 7. §. 8. Gudelin. de feud. P. 2. c. 9. §. 2. Carpz. Disp. feud. 6. S. 4. Born. de Exspect. c. 8. S. 7. Horn. I. F. c. 12. Wolf Elem. Iur. feud. c. 8. S. 1. welche Meinung v. Eyben Elect, Iur. feud. c. 5. S. 11 fgg. Schilter Exerc. 45. S. 42. und andere mit Recht widerlegen. Dur will Bauer I. c. unfer Argument aus 2. F. 33. nicht gelten laffen. Diefe Stelle tonnte, meint er, von dem Fall verftanden werden, Da ber Bafall nach ber von bem Lebusherrn ihm ertheilten Frenheit Befis su ergreifen, folden auch wurflich corperlich ergriffen. Alllein, wer will eine folche Erflarung bulten, Die blos auf Doglichfeit beruhet, beren Burflichkeit daß Gefet mit feinem Buchftaben jum voraus gefett. Daß die fymbolischen Belehnung ben Befit gebe, lehrt Gundling de feudis vexill. 6, 27. e) Struv. Synt I. F. c. 8. aph. 9. n. 1. fq. Beyer Pol. Iur. feud. c. 6. 6. 27. fq.

cf. Bauer de ind. & nat. innest. feud. §. 35. Ej. de jure succed, in Duc. Iul. & Mont. §. 20.

Da das Lehn-Recht keine besondere Rechtsmittel hat, deren man sich zu Behauptung seiner Rechte in denen Gerichten bediene, sondern diese aus dem bürgerlichen Rechte entlehnet werden; so ist klar, daß nach geschehner Belehnung dem Basall eben diesenigen possessischen und peritorischen Klagen zukommen, welche einem jeden nach der gerichtlichen, llebergabe zuständig sind. Es ist also nicht nöthig, hievon etwas besonders zu sagen H.

6. - 29.

Mus allem vorhergebenden ermachfet das furge Refultat: daß alle liebergabe eine llebertragung des Besiges ift; daß das Romifche Recht nur eine einzitte Aut derfelben tenne, Diejenitte nemlich, wo der naturliche Besitz leibhafrit ergriffen wird, die Teutschen hinnetten bey Grundstücken noch einer andern fich bedienen, Dabey diese Lintretung in die natürliche Innhabung wegfallt, und blos eine gerichtliche Erklarung mit ober ohne Sinnbilder nothig ist, welche ordentlicher Weise bev Grundstücken allein gilt; daß die Belehnung eine Art Diefer lentern sev und in einer Uebergabe des Lehns bestehe, so Mas mens des Lebusheren bev der Lebus: Curie dem Lebumann ertheilt wird, in der Absicht das nugbare Bigenthum an den selben dadurch zu übertragen; oder in einer ber der Lebne-Curie Mamene des Lebnheren vorgenommenen Zandlung, wo. durch das numbare Ligenthum und der Befin des Lebus an den Dasallen mit oder ohne Sinnbilder würklich und neuen. wartig übertragen werden.

f) Bauer de nat. Et ind inveft, feud. §. 37. 38. giebt ben Beliehenen gans richt tig possessiechte geleicher selbst vorher in Best gewesen. Daß er aber einem Mitbelehnten keinen Best einraumt, barin kann ich seiner Meinung vicht seyn. Schilder legt anch diesem Kere. 15. § 15. mit Rocht einen Besis bev Die von Bauer § 47. ans I. F. S. c. 35. I. F. A. c. 68. § 1. A. V. de Benef. § 89. vor das Gegentheil angesichte Gründe sind unerheblich, weil bekannt, daß die heutige gesammte Hand oder Mitbelehnschaft erst nach den Zeiten jener alten Rechtssammler entstanden, mithin diese darinn nicht allegirt werden können.

